



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

14557/14

PECHE 487
DELACT 208

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7550 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 20.10.2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7550 final.

Anl.: C(2014) 7550 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2014
C(2014) 7550 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 20.10.2014

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische
Arten im Mittelmeer**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein zentrales Thema der kürzlich reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)¹ ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Dadurch sollen die verfügbaren Ressourcen besser genutzt werden, und es wird dem öffentlichen Druck begegnet, die Praxis, marktfähige Fische zurück ins Meer zu werfen, zu beenden. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischerei- und Meeresgebiete angepasst werden.

Die Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien im Mittelmeer gilt ab spätestens 1. Januar 2015 und somit bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem Mehrjahrespläne im Rahmen der neuen GFP verabschiedet werden (für andere Fischereien wird dies gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d ab 2017 oder 2019 der Fall sein). Darüber hinaus wurden bislang für das Mittelmeer keine Bewirtschaftungspläne gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006² („Mittelmeer-Verordnung“) erlassen. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die GFP³ sieht jedoch die Möglichkeit vor, vorübergehend für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren einen spezifischen Rückwurfplan festzulegen, um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung in den Fischereien im Mittelmeer zu erleichtern. Vorliegender Vorschlag enthält die Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung im Mittelmeer gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 („Grundverordnung“). Darin werden die spezifischen Bestimmungen für bestimmte der Anlande Verpflichtung unterliegende Arten und Fischereien festgelegt und Ausnahmen wegen Geringfügigkeit vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsamen Empfehlungen, die die betreffenden Mitgliedstaaten, d. h. Italien, Frankreich, Spanien, Slowenien, Kroatien, Griechenland und Malta, erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben. Zypern hat zwar ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei im Mittelmeer, ist aber derzeit in keiner Fischerei aktiv, die unter die ab 1. Januar 2015 geltenden Bestimmungen der Anlande Verpflichtung fällt. Das Land ist daher von diesem Vorschlag nicht unmittelbar betroffen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Fischereiverwaltungen der betreffenden Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum baten den Beirat für das Mittelmeer (MEDAC) offiziell, an der Erarbeitung eines Rückwurfplans für die Region mitzuwirken. Um diese Aufgabe zu erleichtern, richtete der MEDAC mehrere Arbeitsgruppen ein, in denen die Ansprechpartner jedes Mitgliedstaats sowie die wichtigsten Interessenvertreter der relevanten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange vertreten waren. Auf dieser Grundlage erarbeitete der MEDAC einen „Vorschlag für eine gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfsteuerungsplan“. Der Vorschlag des MEDAC wurde am 9. Juni 2014 an die Europäische Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten

¹ http://ec.europa.eu/fisheries/reform/index_de.htm

² ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

³ ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

weitergeleitet und bildete die Grundlage für die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten für Rückwurfpläne, die der Kommission im Juni und Juli 2014 übermittelt wurden.

Die Umsetzung der Anlande Verpflichtung und besondere Bestimmungen in den gemeinsamen Empfehlungen für den Rückwurfplan für das Mittelmeer wurden vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) beraten und überprüft.

Die Konsultationen mit den Interessenträgern und wissenschaftlichen Einrichtungen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Sitzungen der STECF-Arbeitsgruppe zur Anlande Verpflichtung in den Fischereien der EU, auf denen die Frage der Anlande Verpflichtung im Mittelmeerraum diskutiert wurde	10. bis 14. Februar 2014
Sitzung der MEDAC-Arbeitsgruppe (Barcelona, Spanien)	4. bis 5. März 2014
Ad-hoc-Sitzung des MEDAC (Rovinj, Kroatien)	8. April 2014
Sitzung der MEDAC-Arbeitsgruppe (Portoroz, Slowenien)	7. bis 9. Mai 2014
Informelles Treffen der betreffenden Mitgliedstaaten (Luxemburg)	17. Juni 2014
Juli-Plenartagung des STECF	7. bis 11. Juli 2014

Auf der Grundlage der Bewertung durch den STECF und die Kommission vertritt die Kommission die Auffassung, dass die gemeinsamen Empfehlungen – wie oben dargelegt– mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

In der Verordnung ist festgelegt, für welche Arten und Fischereien spezifische Maßnahmen gelten sollen und bis zu welchem Wert Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten, um zu verhindern, dass beim Umgang mit unerwünschten Fängen unverhältnismäßige Kosten entstehen. Im Einklang mit den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten soll dieser Rückwurfplan ab dem 1. Januar 2015 für Fänge aller Arten gelten, für die Mindestgrößen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgesetzt wurden und die im Rahmen der Fischerei auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen und/oder Ringwaden gefangen werden (d. h. Fischerei auf Sardellen, Sardinen, Makrelen und Stöcker).

- Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

- Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

- Wahl des Instruments

Das vorgeschlagene Instrument ist eine delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsamen Empfehlungen vorgelegt. Die in den gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 20.10.2014

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollen Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abgeschafft werden.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, im Wege eines delegierten Rechtsakts Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Slowenien haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei im Mittelmeer. Diese Mitgliedstaaten haben der Kommission nach Abstimmung mit dem Beirat für das Mittelmeer gemeinsame Empfehlungen² vorgelegt. Es wurden wissenschaftliche Beiträge von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt. Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten in vorliegende

¹ ABl. L 354 vom 28.2.2013, S. 22.

² „Rückwurfsteuerungsplan für das westliche Mittelmeer (geografische Untergebiete (GSA) 1-12, ausgenommen GSA 3 und 4): gemeinsame Empfehlung der Fischereidirektoren Frankreichs, Spaniens und Italiens“, vorgelegt am 2. Juli 2014; „Rückwurfsteuerungsplan für die nördliche Adria (GSA 17): gemeinsame Empfehlung Kroatiens, Italiens und Sloweniens“, vorgelegt am 25. Juni 2014; „Griechischer Rückwurfplan für die pelagische Fischerei in der Ägäis und vor Kreta (GSA 22 und 23)“, vorgelegt am 30. Juni 2014; „Gemeinsame Empfehlung an die Europäische Kommission für einen spezifischen Rückwurfplan für die pelagische Fischerei in der südlichen Adria sowie im westlichen und östlichen Ionischen Meer (GSA 18, 19 und 20)“, von Griechenland und Italien am 25. Juni 2014 vorgelegt; „Rückwurfsteuerungsplan für Malta und das südliche Sizilien (GSA 15 und 16): gemeinsame Empfehlungen Italiens und Malτας“, vorgelegt am 19. Juni 2014.

Verordnung lediglich die Maßnahmen der gemeinsamen Empfehlungen aufgenommen werden, die im Einklang mit Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung stehen.

- (4) Für das Mittelmeer wird in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Anlandeverpflichtung für alle Fänge von Arten festgelegt, für die Fangbeschränkungen gelten, sowie für Fänge von Arten, für die Mindestgrößen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates³ gelten. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung spätestens ab dem 1. Januar 2015 für die Fischerei auf kleine pelagische Arten, die Fischerei auf große pelagische Arten und die Industriefischerei.
- (5) Entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen sollte der Rückwurfplan ab dem 1. Januar 2015 für alle Fänge von Arten gelten, für die Mindestgrößen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgesetzt wurden und die im Rahmen der Fischerei auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen und/oder Ringwaden im Mittelmeer gefangen werden (d. h. Fischerei auf Sardellen, Sardinen, Makrelen und Stöcker).
- (6) Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen und im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten Fänge bis zu einem bestimmten Prozentsatz der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die die Anlandeverpflichtung in der Fischerei auf kleine pelagische Arten gilt, wegen Geringfügigkeit von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. In ihren gemeinsamen Empfehlungen sprechen sich die betreffenden Mitgliedstaaten ebenfalls für die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit aus, da der Umgang mit unerwünschten Fängen sowohl an Bord (Sortierung und Verpackung, Lagerung und Aufbewahrung) als auch an Land (Transport und Lagerung, Aufbewahrung, Vermarktung und Verarbeitung oder Beseitigung als Sondermüll) erhöhte Kosten nach sich zieht, weil mit diesen unerwünschten Fängen nur ein geringer oder mitunter gar kein wirtschaftlicher Gewinn erzielt werden kann. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise wurden vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft, der zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsamen Empfehlungen fundierte Argumente für die erhöhten Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen enthielten und diese teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt wurden⁴. Daher und da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollten die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe der in den gemeinsamen Empfehlungen vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt werden.
- (7) Im Einklang mit den gemeinsamen Empfehlungen und unter Einhaltung des in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplans sollte

³ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

⁴ Bericht über die 46. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (PLEN-14-02), 7.–11. Juli 2014, Kopenhagen, erstellt von Norman Graham, John Casey & Hendrik Doerner, 2014.

die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2015 gelten. Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung sollte sie nicht länger als drei Jahre gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

In vorliegender Verordnung werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt, die ab 1. Januar 2015 im Mittelmeer für alle Fänge von Arten gilt, für die im Anhang Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten festgesetzt sind.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Mindestgröße“ die Mindestgröße von Meerestieren gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006;
„Mittelmeer“ die Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West;
- b) „geografisches GFCM-Untergebiet“ das geografische Untergebiet des GFCM-Gebiets (Gebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵;
- c) „westliches Mittelmeer“ die geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.1, 11.2, 12;
- d) „nördliche Adria“ das geografische GFCM-Untergebiet 17;
- e) „südliche Adria und Ionisches Meer“ die geografischen GFCM-Untergebiete 18, 19 und 20;
- f) „Insel Malta und südliches Sizilien“ die geografischen GFCM-Untergebiete 15 und 16;
- g) „Ägäis und Kreta“ die geografischen GFCM-Untergebiete 22 und 23.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

Artikel 3

Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

- a) im westlichen Mittelmeer bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die gemäß Nummer 1 des Anhangs Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden festgesetzt wurden;
- b) in der nördlichen Adria bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die gemäß Nummer 2 des Anhangs Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden festgesetzt wurden;
- c) in der südlichen Adria und im Ionischen Meer:
 - i) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit Ringwaden festgesetzt wurden, und
 - ii) 2015 und 2016 bis zu 7 % und 2017 bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die gemäß Nummer 3 des Anhangs Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen festgesetzt wurden;
- d) vor Malta und dem südlichen Sizilien:
 - i) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit Ringwaden festgesetzt wurden, und
 - ii) 2015 und 2016 bis zu 7 % und 2017 bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die gemäß Nummer 4 des Anhangs Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen festgesetzt wurden;
- e) in der Ägäis und vor Kreta bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten, für die gemäß Nummer 5 des Anhangs Mindestgrößen für die Fischerei auf kleine pelagische Arten mit Ringwaden festgesetzt wurden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO